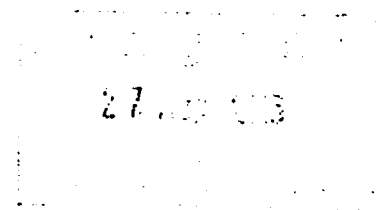


Beglaubigte Abschrift

**VERWALTUNGSGERICHT AACHEN****IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL****9 K 2461/12.A**

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau 

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker & Coll. als Abwickler
der Kanzlei Heinrich Lau, Papendiek 24-26,
37073 Göttingen, Gz.: 150/15BW01 BW L,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5560104-150,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Kosovo/Montenegro)

hat

- 2 -

die 9. Kammer des
VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 21. August 2015

durch
den Richter am Verwaltungsgericht Kozielski
als Einzelrichter
für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. Oktober 2012 verpflichtet festzustellen, dass für die Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes bezüglich Montenegro vorliegt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu einem Sechstel; im Übrigen trägt die Klägerin die Kosten des Verfahrens, in dem Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin ist ihren Angaben zufolge kosovarische Staatsangehörige und Volkszugehörige der Roma und moslemischen Glaubens.

Nach ihrer Einreise im Juni 2012 stellte sie einen Asylantrag, die sie bei der Anhörung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) damit begründete,

- 3 -

dass sie bis zum Jahre 1999 im Kosovo gelebt habe. Dann sei sie mit ihrem Sohn und seiner Familie (Kläger des heute ebenfalls entschiedenen Verfahrens 9 K 2460/12.A) nach Montenegro gegangen. Dort hätten sie als Kriegsflüchtlinge auf einer Müllhalde gelebt und ohne staatliche Unterstützungsleistungen, weil sie Roma seien. Ihr Ehemann, der 1999 nicht mit nach Montenegro gegangen sei, sei vor ca. vier Jahren im Kosovo gestorben. Von ihren sechs Töchtern lebten eine in Deutschland, zwei in Belgien und drei im Kosovo. Sie habe nie die Schule besucht, sei Hausfrau und habe auf dem Feld gearbeitet. Grund für die Ausreise sei gewesen, dass sie in Montenegro keine Lebensgrundlage und keine Unterstützung gehabt hätten. Sie hätten von Müll gelebt. Mit Behörden habe es keine Probleme gegeben. Eine Rückkehr in den Kosovo komme auch nicht in Betracht, da die Familie dort in Gefahr sei. Ihr Ehemann habe dort einen Nachbarn bei einem Streit um Wasser umgebracht und sei dafür ins Gefängnis gekommen. In dieser Zeit hätten die Kinder des Getöteten ihre Kinder geschlagen. Sie hätten auch heute noch Angst vor deren Blutrache, auch wenn ihre Töchter und sie nicht in unmittelbarer Gefahr seien, sondern ihre Söhne. Auch habe sie im Kosovo nichts und ihre Töchter hätten eigene Familien.

Mit Bescheid vom 18. Oktober 2012 – abgesandt am 19. Oktober 2012 – lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorlägen; gleichzeitig drohte es der Klägerin die Abschiebung in den Kosovo oder einen anderen aufnahmebereiten oder -verpflichteten Staat an; dies gelte insbesondere für Montenegro, nachdem die Klägerin dort nach eigenen Angaben seit 1999 gemeinsam mit ihrem Sohn und dessen Familie legal ihren gewöhnlichen Aufenthalt genommen haben wolle. Eine Verfolgung der Klägerin könne weder für Kosovo noch für Montenegro festgestellt werden; dies gelte gleichermaßen für Abschiebungsverbote.

Die Klägerin hat am 25. Oktober 2012 Klage erhoben und zur Begründung vorgetragen, sie habe in Montenegro als Roma und Flüchtling aus dem Kosovo keine Lebensgrundlage. Zudem sei sie im Kosovo wegen der Blutrache gefährdet. Bei zu befürchtenden Gewalttätigkeiten gegen ihren Sohn und sie selbst werde sie nicht mit staatlicher Hilfe rechnen können.

- 4 -

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. Oktober 2012 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und ihr internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Asylverfahrensgesetzes zu gewähren,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt auf die angefochtene Entscheidung des Bundesamtes Bezug.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Die Erkenntnisse der Kammer zu Kosovo und Montenegro sind in das Verfahren eingeführt worden.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nur insoweit begründet, als ein (nationales) Abschiebungsverbot hinsichtlich Montenegro festzustellen ist; im Übrigen ist sie unbegründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 18. Oktober 2012 ist überwiegend rechtmäßig im Sinne des § 113 Abs. 1 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), denn die Klägerin hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG -) weder einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte noch auf die Gewährung internationalen Schutzes im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG, der sich nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der

- 5 -

Richtlinie 2011/95/EU in die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG und den subsidiären Schutz nach § 4 AsylVfG aufgliedert. Ebenso fehlt es an einem (nationalen) Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG bezüglich des Kosovo, während indessen ein solches bezüglich Montenegro gegeben ist mit der Folge, dass der streitgegenständliche Bescheid nur insoweit rechtswidrig ist.

Nach der aktuellen Rechtsprechung der Kammer findet eine Verfolgung von Minderheiten im Kosovo nicht statt, sodass die Anerkennung als Asylberechtigte wie auch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG ausscheidet.

Vgl. Urteil vom 3. Juli 2015 - 9 K 1049/14.A - sowie Beschluss vom 17. Juni 2015 - 9 L 255/15.A; so auch: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Beschlüsse vom 10. April 2015 - 5 A 739/15.A - und vom 16. Januar 2014 - 5 A 2698/13.A -; Lagebericht des Auswärtigen Amtes betreffend die Republik Kosovo vom 25. November 2014 (Lagebericht Kosovo).

Aus dem Vorbringen der Klägerin lassen sich Anhaltspunkte für eine asylrelevante Verfolgung nicht entnehmen.

Soweit sie auf die auch ihr drohende Gefahr der Blutrache hingewiesen hat, ohne dass staatlicher Schutz gegeben wäre, führt dieser Vortrag nicht zum Erfolg. Nach den der Kammer vorliegenden Erkenntnissen geht es in Fällen echter Blutrache darum, möglichst eine angesehene Person der gegnerischen Familie zu treffen, vor allem Brüder, Söhne oder den Vater, wenn nicht der Täter selbst getötet werden kann. Gegen Frauen gab es - wie auch die Klägerin selbst angegeben hat - traditionell keine Möglichkeit der Blutrache. Zudem ist die kosovo-albanische Tradition der Blutrache nur noch vereinzelt anzutreffen, wobei insbesondere außerhalb der größeren Städte nicht selten Racheakte aus verschiedenen Gründen zu beobachten sind, häufig ohne Einhaltung der einschränkenden Regeln des Kanun, der Eröffnung, Ablauf und Beendigung regelt. Beteiligte an solchen Taten werden verfolgt, angeklagt und verurteilt.

Vgl. Auswärtiges Amt (AA), Auskunft an das VG Karlsruhe vom 1. Dezember 2005; Bundesasylamt der Republik Österreich vom 22.

- 6 -

Februar 2010: „Kosovo: Bedeutung der Blutrache in der kosovarischen Gesellschaft“; AA, Lagebericht Kosovo vom 25. November 2014.

Greifbare Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin gleichwohl betroffen sein könnte, sind vorliegend weder vorgetragen noch ersichtlich. Zum einen ist zu berücksichtigen, dass sich der auslösende Vorfall zu Beginn der 1990er Jahre zugetragen hat (nämlich als ihr im Jahre 1983 geborener Sohn Abaz zehn Jahre alt war) und sie als Frau kaum als Objekt der Blutrache in Betracht kam. Zum anderen wird die Blutrachegefahr auch dadurch relativiert, dass ihr Ehemann - der Täter - nach ihren Angaben im Jahr 1999 nicht nach Montenegro gegangen, sondern im Kosovo geblieben ist und dort bis zu seinem Tod etwa vier Jahre vor ihrer Ausreise nach Deutschland gelebt hat, ohne von Blutracheakten betroffen worden zu sein.

Eine Verfolgungsgefahr lässt sich für Romaangehörige auch in Montenegro nicht feststellen. Zwar leben sie am Rande der Gesellschaft, doch hat auch die montenegrinische Regierung im Rahmen der Roma-Dekade 2005-2015 zur Verbesserung der Integration von Roma einen Aktionsplan mit Maßnahmen in den Schwerpunktbereichen Bildung, Gesundheit, Beschäftigung und Wohnen verabschiedet, der allerdings bisher nur zu punktuellen Verbesserungen geführt hat. Zudem wurde im Jahre 2011 eine Antidiskriminierungskampagne verabschiedet und ein Nationaler Rat zum Schutz vor Diskriminierungen gegründet.

Vgl. zu diesen Angaben: AA, Ad-hoc-Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Montenegro vom 1. April 2015 (Lagebericht Montenegro).

Auch die Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylVfG, der stichhaltige Gründe für die Annahme voraussetzt, dass dem Ausländer in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden i.S.v. Satz 2 dieser Norm droht, scheidet aus. Zur Begründung wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG auf den streitgegenständlichen Bescheid des Bundesamtes und die dortigen Ausführungen zum subsidiären Schutzstatus (zuvor: § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG) betreffend Kosovo wie auch Montenegro verwiesen.

- 7 -

Unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnislage liegen zunächst keine (nationalen) Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Kosovo vor.

Allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Minderheit der Roma im Kosovo gerät die Klägerin, die nach ihren Angaben kosovarische Staatsangehörige ist und noch Verwandte im Kosovo hat - dort leben drei Töchter mit ihren Familien -, ungeachtet der nach wie vor dort in erheblichem Ausmaß bestehenden Schwierigkeiten nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in eine extreme Gefahrenlage. Deswegen droht ihr auch keine ernste Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit oder eine Verletzung des Art. 3 EMRK, der u.a. eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung verbietet. Im Hinblick auf die allgemeine Lage der Minderheiten - insbesondere auch Arbeit, Unterkunft und medizinische Versorgung betreffend - wird dies bestätigt durch die aktuelle Erkenntnissituation und die aktuelle obergerichtliche Rechtsprechung, welcher die Kammer folgt.

Vgl. AA, Lagebericht Kosovo vom 25. November 2014; OVG NRW, Beschlüsse vom 16. Januar 2014 - 5 A 2698/13.A - und vom 6. Mai 2013 - 5 A 735/13.A -.

Indessen ist hinsichtlich Montenegro, das in der Abschiebungsandrohung des streitbefangenen Bescheides ebenfalls als Zielstaat bestimmt und geprüft worden ist, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG anzunehmen, weil dort für die Klägerin eine erheblich konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine wirtschaftliche Existenzsicherung erscheint auch auf niedrigem Niveau nicht gewährleistet. Denn die Grundversorgung findet in Montenegro durch die Großfamilie statt. Die staatliche Versorgung durch Sozialhilfe ist dem Umfang nach nicht ausreichend, um ein Überleben zu sichern. Zudem erschwert ein unregelmäßiger Rechtsstatus der in Montenegro lebenden Flüchtlinge, insbesondere der Romaangehörigen, den Zugang zu sozialer Fürsorge, medizinischer Versorgung, Ausbildung und Beschäftigung, zumal die Arbeitslosenquote für Roma deutlich höher liegt als für die übrige Bevölkerung.

- 8 -

Vgl. zu diesen Angaben: Auswärtiges Amt, Lagebericht Montenegro vom 1. April 2015 sowie die im vorliegenden Verfahren eingeholte Auskunft vom 18. September 2014.

Danach kann für die Klägerin eine Grundversorgung in Montenegro nicht angenommen werden. Nach ihren Angaben hat sie dort mit der Familie ihres als Flüchtling gelebt, ohne eine staatliche Unterstützung erhalten zu haben. Sie hat dort auch keine Verwandten, auf die im Rahmen einer Großfamilie zurückgegriffen werden könnte, und ist zudem mit Arbeitslosigkeit konfrontiert, was angesichts ihres Geburtsjahres 1950 auf der Hand liegt, sodass ein Abschiebungsverbot hinsichtlich Montenegro vorliegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 und 2 VwGO und § 83b AsylVG. Dabei ist berücksichtigt, dass es sich bei den Klagebegehren der Verpflichtung des Bundesamtes zur Anerkennung als Asylberechtigter, zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und zur Feststellung subsidiären Schutzes bzw. von (nationalen) Abschiebungsverboten jeweils um selbstständige Streitgegenstände handelt, die zueinander im Verhältnis 1:1:1 stehen, wobei das letzte Drittel zu gleichen Teilen auf den subsidiären Schutz und die Abschiebungsverbote entfällt.

Vgl. dazu: BVerwG, Beschluss vom 29. Juni 2009 - 10 B 60/08 -, juris.

Demgemäß war die Beklagte mit einem Sechstel der (außergerichtlichen) Kosten der Klägerin zu belasten, weil die Klage nur hinsichtlich eines Abschiebungsverbotes Erfolg hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO in Verbindung mit den §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

- 9 -

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Aachen (Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen oder Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für die Einleitung des Rechtsmittelverfahrens beim Verwaltungsgericht. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Antragschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

Kozielski



Beglaubigt
Beckers, VG-Beschäftigter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle